

Vereinssatzung des Schulförderverein Rönne - Wellsee e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen Schulförderverein Rönne – Wellsee e.V.
- (2.) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- (3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

(geändert 30.10.1972, 21.09.1973 und 04.03.1991)

- (1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. eine enge Fühlungnahme zwischen Lehrerschaft und Eltern.
 2. Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden für die Beschaffung Von zusätzlichen Lehrmaterial und sonstigen erziehungswichtigen Einrichtungen der Schule (z.B. Schulbücherei), zur würdigen und zweckmäßige Ausgestaltung der Schulräume, für die Unterstützung der Klassen bei Gemeinschaftsveranstaltungen und für den Vorstand für notwendig betrachtete Geschäftsbedürfnisse der Elternvertretung.
- (4.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3

Mitgliedschaft

(geändert 20.07.2009)

- (1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2.) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung beantragt werden.

- (3.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Schuljahr, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wird und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr.
- (4.) Jedes Mitglied erhält eine Satzung

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft
(geändert 20.07.2009)

- (1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a). schriftliche Kündigung an den Vorstand im laufenden Schuljahr zum Ende des betreffenden Schuljahres.
 - b). Tod.
 - c). Ausschluss.
- (2.) Durch den Beschluss des Vorstandes kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer
 - a) Gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins nicht befolgt oder
 - b) mit mindestens 1 Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben ist.
- (3.) Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben, hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (4.) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (5.) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig werden.

Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 5
Rechte und Pflichten

- (1.) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken, die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

§ 6

Wahl- und Stimmrecht

- (1.) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.
- (2.) Nicht Wahl- und stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn
 - a) die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder eine Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft oder
 - b) das Mitglied mit mindestens 1 Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist.

§ 7

Organe des Vereins

- (1.) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2.) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - b) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Beschlussfassung über die Richtlinien der Beihilfengewährung gem. § 2 Abs. 2,
 - d) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9

Durchführung einer Mitgliederversammlung

- (1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt.
- (2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

- (3.) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist auf 1 Woche verkürzt werden.
- (4.) Der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen (geändert am 20.07.2009)

- (1.) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder – sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt – mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2.) Wahlen werden von der Mitgliederversammlung durchgeführt. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (3.) Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes findet unter Leitung eines Wahlleiters statt, die übrigen Wahlen unter Leitung des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (4.) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5.) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (6.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- (7.) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen 2 Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

(geändert 20.07.2009)

- (1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Bei Bedarf können ein Schriftführer und ein oder mehrere Beisitzer in den Vorstand aufgenommen werden.
- (2.) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich: Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3.) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder sind Vorstandssitzungen einzuberufen.
- (4.) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1.) Es werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2.) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Beschlussfassung, Niederschriften

(geändert 20.07.2009)

- (1.) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes zwingend vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (2.) Über die Verhandlungen der Organe des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart zu unterzeichnen sind.

§ 14

Ehrenamt

- (1.) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Barauslagen werden erstattet. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 15

Beiträge

(geändert 20.07.2009)

- (1.) Die dem Verein erwachsenen Kosten für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
- (3.) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Schuljahr des Beginns der Mitgliedschaft.
- (4.) Der Mindestbeitrag beträgt 12,50 € pro Schuljahr. In begründeten Ausnahmefällen Kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes im Einzelfall der Beiträge ermäßigt werden

§ 16

Satzungsänderungen

- (1.) Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2.) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erscheinenden Mitglieder.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1.) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer mit vierwöchiger Frist eigens dafür einberufen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2.) Für die Liquidation werden von der Mitgliederversammlung zwei Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (3.) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Ablauf eine Liquidationszeitraumes von 1 Jahr noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Grundschule Wellsee, die es im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.
- (4.) Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen

§ 18

Bekanntmachungen

- (1.) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in einer Kieler Tageszeitung

Kiel, 20.Juli 2009